OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351250/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 13. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M A A, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. Juli 2022, GZ: BHUUSO-2021-676911/38-FB, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. Juli 2022, GZ: BHUUSO-2021-676911/38-FB, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juli 2022, GZ: BHUUSO-2021-676911/38-FB, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 15. April 2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für die beiden minderjährigen Kinder R A A, geboren am X, und J A A, geboren am X, abgewiesen.

Begründend wurde von der belangten Behörde ausgeführt, mit Antrag vom 15. April 2022 habe der Bf um Zuerkennung der Sozialhilfe für seine Ehefrau und seine zwei Kinder angesucht. Nach Prüfung der Unterlagen und Umstände sei festgestellt worden, dass kein Bezug der Familienbeihilfe für die beiden minderjährigen Kinder vorliege und daher die Gewährung der Sozialhilfe für R und J A A noch nicht möglich sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG betrage die Summe der Geld- und Sachleistungen pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %. Aus § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. SOHAG gehe hervor, dass Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe für minderjährige Kinder ein Anspruch auf Familienbeihilfe sei. Es werde allerdings nicht - wie die Behörde daraus ableite - auch festgelegt, dass die Familienbeihilfe auch bereits bezogen werden müsse. Es genüge daher für die Gewährung der Sozialhilfe die Prüfung und Beantwortung der Frage, ob ein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben sei. Für die beiden Kinder des Bf sei bereits ein Antrag auf Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt gestellt worden und sei dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen. Habe die Behörde eine Vorfrage, über die andere Verwaltungsbehörden oder Gerichte zu entscheiden haben, zu lösen, sei gemäß § 38 AVG vorzugehen. Über den Anspruch auf Familienbeihilfe entscheide das zuständige Finanzamt als Behörde; die Frage, ob ein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben sei, bilde daher eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG.
Sei bereits ein Verfahren zur Prüfung des Anspruches anhängig, liege es im Ermessen der Behörde, ob sie die Vorfrage selbständig beurteilen möchte oder das Verfahren bis zur Entscheidung der für die Vorfrage zuständigen Behörde aussetze. Da bereits ein Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für die minderjährigen Kinder des Bf beim Finanzamt gestellt worden sei, hätte die Behörde daher ent-

weder das Verfahren hinsichtlich der Kinder aussetzen oder die Vorfrage selbständig beurteilen müssen. Keinesfalls dürfe die Behörde den Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe für die minderjährigen Kinder einfach abweisen oder über den Antrag gar nicht entscheiden, da damit der Anspruch auf Sozialhilfe verwirkt wäre. Im Gegensatz zur Familienbeihilfe sei nämlich eine rückwirkende Gewährung der Sozialhilfe im Oö. SOHAG nicht vorgesehen.
Bei der Sozialhilfe handle es sich um eine „Fürsorgeleistung“, welche Personen gewährt werde, die sich in einer sozialen Notlage befinden und der Unterstützung der Gemeinschaft zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens bedürfen würden, wie § 1 Oö. SOHAG explizit anführe. Die Behörde hätte daher ihr Ermessen dahingehend ausüben müssen, dass sie die in Rede stehende Vorfrage selbständig beurteile. Das Abwarten auf die Entscheidung des Finanzamtes, welches gemäß § 284 BAO eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten habe, würde der aus gutem Grund verkürzten Entscheidungsfrist in § 25 Oö. SOHAG widersprechen und diese konterkarieren. Dies würde eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes der Beachtung des Kindeswohls bei behördlichen Entscheidungen gemäß Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern darstellen.

Es werden die Anträge gestellt,
1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass auch den minderjährigen Kindern des Bf Sozialhilfe zuerkannt werde, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückzuverweisen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 5. September 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am X, ist X Staatsbürger und in Österreich asylberechtigt. Mit Eingabe vom 15. April 2022 suchte der Bf für seine Ehefrau und seine beiden asylberechtigten Kinder, R A A, geboren am X, und J A A, geboren am X, um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs an. Mit Bescheid vom 21. Juni 2022, GZ: BHUUSO-2021-676911/27-FU, wurden dem Bf und seiner Ehefrau ab 1. Juni 2022 Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts

sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG gewährt. Die Leistung für den Bf wurde mit 30. Juni 2022 eingestellt; über den Antrag der Kinder wurde nicht entschieden.
Der Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.385,06 Euro, 14 x pro Jahr, die Ehefrau bezieht Leistungen der Grundversorgung in Höhe von 365 Euro, 12 x pro Jahr.
Mit Eingabe vom 8. Juli 2022 wurde gegen den Bescheid der belangten Behörde Beschwerde erhoben und gleichzeitig hinsichtlich des Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe für die Kinder Säumnisbeschwerde erhoben.
Mit Schreiben des LVwG Oö. vom 20. Juli 2022, GZ: LVwG-370023/2/Py, wurde an die belangte Behörde gemäß § 25 Abs. 2 Oö. SOHAG der Auftrag erteilt, innerhalb von bis zu vier Wochen den säumigen Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem LVwG Oö. vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. In Entsprechung dieses Schreibens wurde der nunmehr angefochtene Bescheid vom 29. Juli 2022 erlassen.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 6/2020, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

5.2. In § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG sind die möglichen monatlichen Leistungen der Sozialhilfe für die verschiedenen Personengruppen angeführt. Zu diesen Personengruppen zählen nach § 7 Abs. 2 Z 3 auch in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.
Ausdrücklich wurde vom Gesetzgeber in Z 3 des § 7 Abs. 2 die Personengruppe mit „Anspruch auf Familienbeihilfe" definiert, was bedeutet, dass bei der Prüfung der Frage, ob Antragsteller in diese Personengruppe fallen, nicht darauf abzustellen ist, ob tatsächlich Familienbeihilfe bezogen wird. Hätte der Gesetzgeber den von der belangten Behörde interpretierten Leistungsbezug der Familienbeihilfe tatsächlich gewollt, so hätte er dies auch in dieser Form zum Ausdruck gebracht und in § 7 Abs. 2 Z 3 leg. cit. auf den tatsächlichen Erhalt und nicht auf den Anspruch der Familienbeihilfe abgestellt.
Diesbezüglich wird dem Vorbringen des Bf vollinhaltlich gefolgt.
Zutreffend ist auch das Vorbringen des Bf, dass die Behörde die Frage des Anspruches auf Familienbeihilfe als Vorfrage klären muss.
In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) verwiesen, wonach abweichend von Abs. 1 Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, gewährt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Anspruch besteht auch für Kinder, denen nach dem Asylgesetz 2005 Asyl gewährt wurde.

Aus den oben angeführten Gründen war sohin der Bescheid zu beheben und wird die Behörde nach Prüfung der Frage des Anspruches auf Familienbeihilfe und im Falle der Bejahung eines solchen eine neue Berechnung der Sozialhilfeleistung vorzunehmen und einen neuen Bescheid zu erlassen haben.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die

rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zunächst zu klären, ob ein Anspruch für die minderjährigen Kinder des Bf auf Familienbeihilfe besteht. Bei Bejahen des Anspruches wird eine entsprechende Berechnung der tatsächlich zustehenden Leistung vorzunehmen sein. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier